

Prof. Dr. Ulrike Babusiaux (Zürich)

Prof. Dr. Andreas M. Fleckner (Berlin)

Oberassistentin Dr. Elena Koch (Zürich)

Seminar FS 2025:

Eigentümergeinschaften

im römischen, deutschen und schweizerischen Recht

Wenn mehreren eine Sache, ein Vermögen oder ein Betrieb gemeinschaftlich zusteht, ergeben sich gegenüber der individuellen Innehabung besondere Rechtsfragen. Diese betreffen z.B. die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Gesamtheit, Verfügungsrechte über das Gesamte und über anteilige Berechtigungen sowie den Schutz des Gemeinsamen gegenüber den einzelnen Mitberechtigten und gegenüber ihren Gläubigern.

Traditionell sind für Eigentümergeinschaften zwei Modelle überliefert: einerseits die Gemeinschaft nach Bruchteilen, die man gemeinhin auf das römische Recht zurückführt, andererseits die sog. Gesamthand, die üblicherweise als deutschrechtliches Konstrukt bezeichnet wurde. Daneben bleibt als Gestaltung denkbar, dass ein Alleineigentümer mehreren die Nutzung des «gemeinsamen» Gegenstands gestattet. Eigener Beachtung bedarf schliesslich die Verselbstständigung der Gemeinschaft zu einem neuen rechts- und vermögensfähigen Zusammenschluss, der als Eigentümer des Gegenstandes fungiert. Alle vier Gestaltungen wurden mit Unterschieden im Detail sowohl in das deutsche als auch in das schweizerische Recht rezipiert und werden bis heute fortgeschrieben.

Trotz der langen Tradition der genannten Konzepte sind viele Einzelfragen offen. So bereitet z.B. die Fortführung eines Einzelunternehmens durch mehrere Miterben in der Rechtspraxis Schwierigkeiten; unklar ist auch, inwieweit Parteien Bruchteilseigentum ohne Errichtung einer Gesellschaft vertraglich begründen können; zudem wird verschiedentlich Reformbedarf angemeldet und immer wieder auch angegangen. Beispielsweise hat der deutsche Gesetzgeber mit dem zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen «Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts» den Anwendungsbereich der Gesamthand stark reduziert.

Das Seminar soll in einer historisch-rechtsvergleichenden Perspektive ausgewählte Fragestellungen der Eigentümergeinschaften beleuchten und das Verständnis für Inhalte und Grenzen bestehender (oder möglicher anderer) Lösungswege vertiefen. Die Wahl des römischen, des deutschen und des schweizerischen Rechts ist dabei nicht zufällig, sondern beruht auf dem engen genetischen Zusammenhang zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Recht im langen 19. Jahrhundert: Beide Rechte bauen in Teilen auf dem (damaligen) römischen Recht auf und haben ihr Privatrecht (deutsches Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch) im Austausch miteinander kodifiziert.

Dieser Dialog soll im Seminar anhand der einschlägigen Quellen aus dem römischen Recht sowie der Gesetzestexte, Rechtsprechung und des Schrifttums der beiden Nachbarrechtsordnungen aufgegriffen werden. Studierende haben dabei die Wahl, welchem Vergleich sie sich vorrangig widmen wollen – der jeweilige Schwerpunkt ist in der Themenliste angegeben.

Organisatorisches und Kontakt:

Das Seminar findet vom 8. bis 10. Mai 2025 als Blockseminar an der UZH statt; es steht Studierenden der UZH wie der HU Berlin (nach den jeweiligen Modalitäten der Heimatfakultät) offen. Für die Teilnahme am Seminar entstehen keine Kosten.

Bei allen inhaltlichen oder organisatorischen Fragen zum Seminar wenden Sie sich bitte an lst.babusiaux@ius.uzh.ch.

Leistungsnachweis:

Die Seminarleistung besteht

- a) in einer schriftlichen Arbeit nach den Vorgaben der UZH bzw. der HU Berlin;
- b) in einem Seminarvortrag und der Beteiligung an der Diskussion in der Seminarsitzung.

Hinweis: Auch für die Themenstellungen, die das römische Recht betreffen, sind Lateinkenntnisse nicht erforderlich.

Die Themenvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen bis Ende Oktober 2024.

Themenliste:

1. Der gemeinschaftliche Sklave (*servus communis*) und sein Sondergut (*peculium*) als Modell autonomer Haftungssysteme? (römisches Recht – deutsches oder schweizerisches Recht)
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Bruchteilsgemeinschaft, der Erbengemeinschaft und der Gütergemeinschaft (deutsches Recht – schweizerisches Recht)
3. Die Erbengemeinschaft als Rechtsnachfolgerin des Einzelunternehmers (deutsches Recht – schweizerisches Recht)
4. Gemeinschaftliches Eigentum in der Personengesellschaft (römisches Recht – schweizerisches Recht)
5. Bruchteilseigentum oder Gesamthand? Der Fall Thyssen (1913-1915) (Grundlagen des deutschen wie des schweizerischen Rechts im 19. Jahrhundert)
6. Der Schutz gemeinsamer Mittel (Gläubiger/Insolvenz bzw. Konkurs) (deutsches Recht – schweizerisches Recht)
7. Der Schutz gemeinsamer Mittel im vertikalen Rechtsvergleich (römisches Recht – deutsches oder schweizerisches Recht)
8. Losziehung, richterliche Zuweisung oder (Steigerungs-)Verkauf? Strategien zur «gerechten» Teilung gemeinschaftlichen Eigentums am Beispiel der Erbteilung (römisches Recht – schweizerisches Recht)
9. (Teil-)Rechtsfähigkeit der Eigentümermehrheit? (deutsches Recht – schweizerisches Recht)

10. Verfügungsbefugnisse in der Eigentümergemeinschaft (römisches Recht – schweizerisches Recht)
11. Der Abschied von der Gesamthand im deutschen Personengesellschaftsrecht – ein Modell auch für die Schweiz? (deutsches Recht – schweizerisches Recht)
12. Braucht es die Gesamthand? Überlegungen zu ihrer (historischen) Funktion und heutigen Bedeutung (deutsches Recht – schweizerisches Recht)
13. Vertraglich begründete Bruchteilsgemeinschaft (= Miteigentum) ohne gleichzeitige Errichtung einer Gesellschaft? (römisches Recht – deutsches oder schweizerisches Recht)
14. Inwiefern gleichen bzw. unterscheiden sich die römische *societas* und die nicht rechtsfähige GbR (§§ 740-740c BGB)? (römisches Recht – deutsches Recht)
15. Welche Rolle spielte das römische Recht bei der Entstehung der heutigen Vorschriften über Eigentümermehrheiten? (deutsches Recht – schweizerisches Recht)

Einführende Literatur:

Römisches Recht:

B. Zahn, § 32 Vertretung von Personenmehrheiten, in: Handbuch des Römischen Privatrechts, Tübingen 2023, 806-826

W. Dajczak, § 47 Mehrheiten von Eigentümern, in: Handbuch des Römischen Privatrechts, Tübingen 2023, 1164-1178

Deutsches Recht:

C. Windbichler/G. Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl., München 2024

Schweizerisches Recht:

B. Graham-Siegenthaler, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch, Das Sachenrecht, Das Eigentum. Allgemeine Bestimmungen. Art. 641-654a ZGB, Bern 2022, Vorbemerkungen zu den Art. 646-654a ZGB über das gemeinschaftliche Eigentum

H. Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum. Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I, 3. Aufl., Bern 2007

A. Meier-Hayoz/P. Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., Bern 2023

W. Fellmann/K. Müller, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationenrecht, 2. Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 8. Teilband: Die einfache Gesellschaft. Artikel 530-544 OR, Bern 2006, Vorbemerkungen zu den Art. 530-544 OR